

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.05.2019

Anfrage der Fraktion Die Linke betreffend Nutzerkreis und Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets - AN/0780/2018, 3305/2018

Zur Beantwortung der Anfrage AN/0780/2018 der Fraktion Die Linke zu dem Nutzerkreis und der Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 06.11.2018 bittet Frau Dr. Butterwegge, Fraktion Die Linke, die Verwaltung um Stellungnahme, wie die Kinder und Jugendlichen auf das Recht der Beantragung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hingewiesen werden und wie das Verfahren gegebenenfalls verbessert werden könne, um die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu steigern.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zur Inanspruchnahme allgemein:

Zwischenzeitlich liegen die Auswertungen zur Inanspruchnahme im Jahr 2018 vor. In der Anlage befindet sich ein Überblick über die Entwicklung der BuT Bewilligungen je Modul und je Rechtskreis für die Jahre 2015 - 2018. Insgesamt ist in allen Bereichen eine Steigerung der Inanspruchnahme zu erkennen, so gab es 7.859 Bewilligungen mehr im Jahr 2018 als in 2017.

Die Inanspruchnahme der Einzelleistungen aus dem Bildungspaket gestaltet sich sehr unterschiedlich und kann nicht miteinander verglichen werden, weil für deren Erlangung unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Zu den Wegen der Antragstellung:

Die Unterstützung zum Schulbedarf wird bei allen Transferleistungsbeziehern ohne Antragstellung automatisch gewährt, so dass die Inanspruchnahme hier hoch ist. Lediglich Familien, die Wohngeld- oder Kinderzuschlag beziehen, müssen einen Antrag auf Unterstützung zum Schulbedarf stellen. Hier konnte im Jahr 2018 eine weitere Steigerung erzielt werden.

Im Bereich der schulnahen Module des Bildungspakets, wie „Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen“ und „Klassenfahrten und Ausflügen“ ist seit dem Schuljahr 2014/2015 eine Sammelantragstellung über die Schulen und Kitas möglich. Dies erspart den Eltern die Antragstellung beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, da die Antragstellung per Liste von der Schule oder der Kindertagesstätte erfolgt. Auch in diesen Bereichen ist eine stetige Steigerung der Inanspruchnahme zu verzeichnen, weil sich das vereinfachte Antrags- und Abrechnungsverfahren immer mehr etabliert. Im Bereich des gemeinschaftlichen Mittagessens an Kindertagesstätten und Schulen wurden in 2018 2.247 Anträge mehr bewilligt als in 2017.

Auch bei dem Modul Klassenfahrten und Ausflüge ist in 2018 eine hohe Steigerung der Inanspruchnahme zu erkennen. Es wurden in 2018 3.853 Anträge mehr bewilligt als in 2017.

Das BuT Modul Teilhabe (Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben) wird im Verhältnis zu den vorgenannten Modulen nur geringfügig in Anspruch genommen. Die Verwaltung tritt hier bereits seit

einiger Zeit verstärkt an Vereine und Institutionen heran, um auch die für dieses Modul vereinfachte Antragstellung und Abrechnung der Leistungen vorzustellen. Damit entfällt eine aufwendige Antragstellung, es müssen keine Quittungen mehr über die Zahlungen des Vereins aufbewahrt und vorgelegt werden. Oftmals möchten die Eltern aber dennoch für eine geringe Unterstützung von maximal 10,00 € im Monat nicht zu erkennen geben, dass sie als Familie nur geringes Einkommen zur Verfügung haben und somit BuT Leistungen in Anspruch nehmen könnten. Sie verzichten auf die Beantragung dieser Leistung.

Verbessert wurde zum Schuljahr 2016/2017 in diesem Zusammenhang auch, dass nicht für jede Einzelleistung des Bildungspakets ein einzelner Antrag gestellt werden muss. Vielmehr wird ein Haupt-/Globalantrag gestellt. Dies kann durchaus ein Antrag sein, der von der Schule in Form einer Liste eingeht und somit als Antrag gewertet wird. Auf einen zusätzlichen Nachweis der Eltern, die somit bereits an anderer Stelle ihre BuT Berechtigung nachgewiesen haben, wird verzichtet. Es erfolgt eine automatische Bewilligung der Module „Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“, sowie der „Teilnahme an Klassenfahrten und Ausflügen“ und „Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen zu ermäßigten Preisen“. Ob die Eltern, die diese Bewilligungsbescheide erhalten, die Leistungen dann abrufen, kann seitens der Verwaltung nicht beeinflusst werden.

Im Bereich der außerschulischen Lernförderung kann nicht auf einen Antrag verzichtet werden und es kann keine konkludente Bewilligung erfolgen. Es ist erforderlich, dass die Schule im Antrag attestiert, ob und in welchem Umfang der Förderbedarf notwendig ist, ob es keine schulischen Fördermaßnahmen gibt und ob das Lernniveau ohne Förderung nicht erreicht werden kann. Im jeweiligen Einzelfall ist dann über die Art und den Umfang der Förderung zu entscheiden. Hier ist die Verwaltung ebenfalls aktiv und geht auf Schulen und Anbieter zu und versucht Kooperationsmodelle mit vereinfachter (gesamelter) Antragstellung und Abrechnung zu entwickeln. Vorteile sind auch hier wieder, dass die Kinder vor Ort gefördert werden können, den Eltern die aufwendige Antragstellung erspart bleibt und mit dem Anbieter verlässlich und gesammelt abgerechnet werden kann.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Verwaltung viele vereinfachte Verfahren entwickelt, um die Inanspruchnahme des Bildungspakets zu steigern und Abrechnungsverfahren für Anbieter zu erleichtern. Hierbei sind auch die Schulen und Kindertagesstätten involviert, z.B. findet ein intensiver Austausch mit Schulsozialarbeitern/innen über veränderte Verfahrensweisen des Antragsverfahrens statt. In einigen Sozialräumen war die Verwaltung in deren Arbeitskreisen vor Ort und es konnte ein direkter Austausch zu Antragsverfahren und Antragsbewilligungen stattfinden, sowie offene Fragen und Zuständigkeiten geklärt werden. Hier ist es Ziel der Verwaltung, dies zukünftig noch weiter auszubauen, um den Informationsfluss bis zur BuT-berechtigten Familie weiter zu verbessern.

Weiterhin können Familien Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket in Schulen, Kindertagesstätten oder auch Jobcenter-Standorten bekommen. Hier liegen Info-Flyer (in vier verschiedenen Sprachen) aus, die eine kurze Darstellung zum Leistungsumfang des Bildungspaketes und zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen enthalten, sowie Kontaktadressen und einen Hinweis auf einen Link im Internet. Dort können alle Antragsunterlagen ausgefüllt und ausgedruckt werden. Daneben wird bei persönlichen Antragstellungen verstärkt darauf geachtet, auch Familien mit Kindern, die nur einen Köln-Pass beantragen möchten, auf die Möglichkeit einer BuT Beantragung hinzuweisen.

Gez. Dr. Rau